

der Kassationsantrag nicht durch Urteil als unbegründet zurückgewiesen wird, muß der Urteilstenor immer die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (insgesamt, im Schuldausspruch oder im Strafausspruch) und entweder die Zurückverweisung der Sache an das Instanzgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung oder die Selbstentscheidung enthalten. Bei einer Gründekassation muß im Urteilstenor bezeichnet werden, welcher Teil der Begründung zu ändern oder zu streichen ist. Gegebenenfalls muß der Urteilstenor die neue Formulierung der Begründung enthalten oder insoweit auf die Gründe* des Kassationsurteils verweisen. Zur Auslagenentscheidung vgl. Anm. 1.2. zu § 362.

1.3. Wirkungen des Kassationsurteils: Wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und das Verfahren durch Selbstentscheidung beendet, ersetzt das Kassationsgericht die kassierte Entscheidung durch seine eigene. Wird ein zweitinstanzliches Urteil kassiert, kann das Kassationsgericht als Rechts-

mittelgericht entscheiden, indem es nach Aufhebung des Urteils auf das jeweilige Rechtsmittel hin die erstinstanzliche Entscheidung aufhebt, abändert oder das Rechtsmittel zurückweist. Weist das Kassationsgericht die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurück, wird die Sache mit der Verkündung des Kassationsurteils bei diesem Gericht anhängig, das das Verfahren zu Ende zu führen hat. Wird der Kassationsantrag zurückgewiesen, bleibt die rechtskräftige Entscheidung uneingeschränkt bestehen.

2. Verbot der Straferhöhung: Der Angeklagte darf im Ergebnis eines zu seinen Gunsten gestellten Kassationsantrags nicht schlechter gestellt werden (vgl. OG-Inf. 6/1980 S. 19; Anm. 3. zu §285).

3. Zum Kassationsantrag zugunsten und zuungunsten des Angeklagten vgl. §322 Abs. 1., Anm. 1.-4. zu § 285, Anm. 1.1. zu § 314.

§322

Selbstentscheidung und Verweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuldausspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Staatsanwalts des Bezirkes eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Angeklagte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadensersatzanspruch abzuändern ist;
6. die Kassation nur die Urteilsgründe betrifft.

(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden, wenn ohne weitere Sachaufklärung zugunsten des Angeklagten zu erkennen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen ist.

(3) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(4) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

1.1. Zur unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes 1.2. Die tatsächlichen Feststellungen, die dem Urteil vgl. Anm. 6.3. zu § 288. zugrunde liegen, umfassen den Sachverhalt, wie er